

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung und Sport	24.02.2026
Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Verwaltungsentwicklung	12.03.2026
Haupt- und Finanzausschuss	17.03.2026
Rat	24.03.2026

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW -Springerpool zur Sicherung von Unterricht und OGS an Haaner Grundschulen ab 01.11.2025

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag zur Einrichtung eines Springerpools zur Sicherung von Unterricht und OGS an Haaner Grundschulen ab 01.11.2025 wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Anlässlich seiner Sitzung am 09.10.2025 beauftragte der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Haan die Verwaltung, eine Entscheidungsempfehlung für den o.g. Bürgerantrag auszusprechen und zur Vorberatung an den BSA und den DOPA zu geben. Der Rat hat sich allerdings in seiner Sitzung am 13.11.2025 entschieden, in der neuen Wahlperiode keinen Ausschuss für Digitalisierung, Organisation und Personal zu bilden, sondern das Thema „Verwaltungsentwicklung“ im neuen AWDV (Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Verwaltungsentwicklung) zu behandeln. Daher empfiehlt die Verwaltung die Beratungsfolge BSA – AWDV – HFA – Rat.

Mit dem Bürgerantrag soll erreicht werden, dass die Verwaltung zum 01.11.2025 einen zentral gesteuerten Springerpool für alle Haaner Grundschulen einrichtet, der 1,5 Vollzeitäquivalente je Schule umfassen und eingesetzt werden soll für Krankheitsvertretungen, Aufsicht, Differenzierung und OGS. Die organisatorische Zuordnung des Pools wird beim Amt für Schule und Sport gesehen. Angestrebt wird zunächst eine befristete Einstellung der Mitarbeitenden bis 31.12.2026 mit Verlängerungsoption. Begründet wird der Bürgerantrag mit der akuten Belastung der Grundschulen und der Zuständigkeit des Schulträgers. Der Springerpool werde Unterricht und Betreuung stabilisieren. Ein Start des Pools zum 01.11.2025 war aus zeitlichen Gründen nicht möglich, da vor der finalen Entscheidung des Rates der Stadt Haan zwingend die zuständigen Fachausschüsse hierzu in die Vorberatung einsteigen müssen.

Der Bürgerantrag ist im Wesentlichen schon wegen fehlender Zuständigkeit der Stadt Haan als Schulträger abzulehnen. Die Zuständigkeiten von Land NRW und Kommunen als Schulträger sind im Schulgesetz für das Land NRW klar geregelt. So stehen Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gem. § 57 Abs. 4 SchulG im Dienst des Landes. Somit steht der Unterricht an öffentlichen Schulen vollständig in der Verantwortung des Landes NRW; dies umfasst auch die Sicherstellung von Vertretungsunterricht, die Aufsicht z.B. in den Pausen sowie Differenzierungsangebote. Die Zuständigkeit der kommunalen Schulträger dagegen beschränkt sich im Wesentlichen auf die Gebäudeunterhaltung sowie die Ausstattung der Schulen u.a. mit Lehr- und Lernmitteln, Schulmobiliar und IT, die Einstellung von Schulsekretär_innen und Hausmeister_innen sowie auf den Betrieb von Offenen Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich. Gem. § 9 Abs. 3 SchulG kann der Schulträger dabei mit verschiedenen Trägern zusammenarbeiten. Alle fünf Grundschulen sind offene Ganztagschulen mit sowohl rhythmisierten als auch additiven Ganztagsgruppen. An vier Grundschulen wird zusätzlich das Angebot der Verlässlichen Grundschule vorgehalten. Damit wird das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und eine bedarfsorientierte, qualitativ hochwertige Betreuung ihrer Kinder gewährleistet. Mit zwei OGS in städtischer und drei OGS in freier Trägerschaft (AWO und Interaktiv) findet auch hier die Trägervielfalt Berücksichtigung. Auf den Rechtsanspruch auf eine OGS-Betreuung ab dem Schuljahr 2026/27 ist die Stadt Haan mit einer bereits jetzt bestehenden Versorgungsquote von fast 80 % sehr gut vorbereitet.

Das Land NRW ist den Kommunen bislang ein Gesetz als Basis für eine qualitativ und quantitativ stabile Betreuung in den OGS schuldig geblieben. Der Grund hierfür liegt wahrscheinlich beim Konnexitätsgrundsatz, demzufolge das Land bei gesetzlich festgeschriebenen Standards die vollständige Refinanzierung derer sicherstellen muss. Daher bleibt es in Haan bis auf weiteres bei den Standards, die sich in der Vergangenheit bewährt haben – mit jeweils 28 Fach- und Ergänzungskraftstunden je 25 OGS-Kindern gleichermaßen geltend für alle fünf Grundschulstandorte.

Die Verwaltung hat zudem keine Kenntnis darüber, dass Personalausfälle in den fünf OGS zu einer hohen Notbetreuungsquote geführt haben. Nach Einschätzung der Verwaltung werden Personalausfälle durch die verbleibenden Fach- und Ergänzungskräfte bestmöglich kompensiert, damit das Betreuungsangebot aufrechterhalten werden kann. Der Verwaltung sind keine vielfältigen Elternbeschwerden über Betreuungsausfälle bekannt, anders als bei den Kitas im Stadtgebiet. Insofern erschließt sich die Notwendigkeit nicht, über die oben dargestellten Personalschlüssel hinaus noch einen Springerpool für die OGS einzurichten.

Im Übrigen wird auf die umfassende Berichterstattung der Verwaltung zum Thema „Fachkräftesicherung im pädagogischen Bereich“ verwiesen (zuletzt im BSA am 13.03.2024). In diesem Kontext wurde seinerzeit u.a. der Aufbau eines Fachkräftepools durch das Jugendamt zur Kompensation von erhöhten Ausfällen in allen Kitas geprüft. Im Ergebnis wurde davon Abstand genommen, weil komplexe organisatorische, finanzielle und rechtliche Aspekte dagegenstanden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es gerade in Zeiten des Fachkräftemangels auf attraktive Arbeitsverhältnisse ankommt. Die Erfahrung bei der Suche nach neuem Personal aber zeigt, dass Arbeitsverhältnisse in einem Springerpool kaum vermittelbar sind.

Finanz. Auswirkung:

Keine

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Haan wird durch diese Vorlage nicht berührt.